

## **Geschäftsordnung** **Barleber Handball Club e. V.**



### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Verein erlässt für die Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Arbeitsberatungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung, in Ergänzung der Satzung. Die Organisationsstruktur des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

### **§ 2 Öffentlichkeit**

Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Eine Öffentlichkeit kann hergestellt werden, wenn die Einladung es vorgibt oder die Versammlung es beschließt (z.B. Zulassung von Pressevertretern).

### **§ 3 Einberufung und Tagesordnung**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen regelt sich nach § 16 der Satzung, die Einberufung der Vorstandssitzungen regelt sich nach § 20 der Satzung.

### **§ 4 Versammlungsleitung**

1. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen. Der Vorsitzende kann der Versammlung auch einen anderen Sportfreund als Versammlungsleiter vorschlagen, über welchen dann abzustimmen ist.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

### **§ 5 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

### **§ 6 Wort zum Versammlungsverlauf**

1. Das Wort zum Versammlungsverlauf wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zum Versammlungsverlauf dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zum Versammlungsverlauf ergreifen und Redner unterbrechen.

### **§ 7 Anträge**

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt.
2. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn keine andere Frist durch die Satzung (für Mitgliederversammlungen siehe § 17 der Satzung) geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung nach § 29.
5. Für Anträge auf Auflösung des Vereins gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung nach § 30.

### **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

1. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht worden sind, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/in gesprochen haben.
3. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, die Wahl oder Abwahl des Vorstands hinzielen, sind unzulässig.

### **§ 9 Anträge zum Versammlungsverlauf**

1. Über Anträge zum Versammlungsverlauf, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

### **§ 10 Abstimmungen**

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

### **§ 11 Wahlen**

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.

2. Vorstandswahlen werden satzungsgemäß nach § 20.3 durchgeführt.

3. Sieht die Satzung nicht anderes vor oder beschließt die Versammlung nicht anderes, sind Wahlen grundsätzlich in offener Abstimmung in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.

4. Der Wahlausschuss, besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.

5. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

6. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

8. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

8. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist nach § 20.7 der Satzung zu verfahren.

### **§ 12 Protokolle**

1. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen zu erstellen und dem Vorstand und den Versammlungsteilnehmern entsprechend Satzung bekanntzugeben. Sie sind vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Widersprüche zum Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich einzureichen.

2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

3. Für die Protokollierung von Beschlüssen gelten im Übrigen § 23 der Satzung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde am 01.07.2011 vom Vorstand beschlossen.